



*Freiburg, 1. Mai 2014*

## Notiz

---

# **Leitfaden zu den gesetzlichen Grundlagen der Verwaltung von Fundgegenständen im Kanton Freiburg**

## **1. Allgemeines**

Die Bestimmungen zum Umgang mit Fundgegenständen sind in den Artikeln 720 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)<sup>1</sup> sowie in Artikel 69 des Einführungsgesetzes vom 10. Februar 2012 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SGF 210.1) und in den Artikeln 4–8 der Ausführungsverordnung vom 11. Dezember 2012 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (AVZGB; SGF 210.11) enthalten (s. Anhänge).

Entsprechend dem Wunsch des Grosser Rates<sup>2</sup> sieht das kantonale Recht eine informatikgestützte Verwaltung der Fundgegenstände vor (Art. 69 EGZGB und 6 Abs. 1 AVZGB). Der Staatsrat hat die Website [www.easyfind.ch](http://www.easyfind.ch) als Informatiklösung gewählt und mit der Betreiberin dieser Plattform einen Vertrag abgeschlossen, um allen Gemeinden des Kantons gratis den Zugriff darauf zu ermöglichen; diese sind für die Registrierung der Fundgegenstände zuständig (Art. 4 Abs. 1 AVZGB).

## **2. Für welche Fundgegenstände sind die Gemeinden zuständig?**

Die Gemeinden sind für die auf ihrem Gebiet gefundenen Gegenstände zuständig. Es kommt vor, dass verlorene Gegenstände dem Verkehrsbüro, der Post oder einer anderen Stelle gemeldet werden.

In diesem Fall obliegt es den Gemeinden, die verschiedenen Stellen über das neue System und seine Anforderungen zu informieren, damit mit Hilfe des neuen Informatiksystems möglichst viele Fundgegenstände ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zurückgegeben werden können. In der Regel suchen Personen, die etwas verloren haben, in den ersten drei Tagen, nachdem sie den Verlust bemerkt haben, intensiv nach dem Gegenstand. Sie tun dies jedoch nicht länger als zwei Wochen, es sei denn, es handelt sich um einen Gegenstand von grossem Wert.

Deshalb ist es wichtig, mit den verschiedenen Partnern ein Verfahren zur regelmässigen Übergabe von Fundgegenständen an die Gemeinde zu vereinbaren (Übergabe der Gegenstände an die Gemeinde innert 72 Stunden, entweder direkt durch die entsprechende Stelle oder durch einen regelmässigen Abholdienst der Gemeinde).

## **3. Welches sind die Pflichten der Gemeinden?**

### **3.1. Bei Entgegennahme eines Fundgegenstands**

---

<sup>1</sup> Art. 720 ff.

<sup>2</sup> Motion von Denis Grandjean

Die Gemeinde nummeriert die Fundsache und erfasst sie in einem Register, in dem die zugewiesene Nummer, Ort und Datum des Fundes und gegebenenfalls die Identität der Finderin oder des Finders vermerkt werden (Art. 4 Abs. 2 AVZGB).

Wenn die Finderin oder der Finder die Fundsache behalten möchte, muss sie oder er eine Fotografie der Fundsache aushändigen oder die Gemeinde oder die Polizei die Fundsache fotografieren lassen.

Will die Finderin oder der Finder zudem ihre bzw. seine Rechte im Sinne von Artikel 722 ZGB wahren, so stellt die Gemeinde auf Verlangen eine Empfangsbestätigung für die Hinterlegung auf ihren bzw. seinen Namen aus (Art. 4 Abs. 3 AVZGB).

Die Gemeinde muss die Finderin oder den Finder darauf hinweisen, dass ohne Ausstellung einer Empfangsbestätigung bei der Hinterlegung bei der Behörde angenommen wird, dass sie oder er auf den Anspruch auf Eigentumserwerb verzichtet, der in Art. 722 Abs. 1 ZGB nach 5 Jahren vorgesehen ist.

Danach registriert die Gemeinde den Fundgegenstand entsprechend den vom Kanton zur Verfügung gestellten Videoanleitungen auf der Website [www.easyfind.ch](http://www.easyfind.ch).

### **3.2. Bei Herausgabe des Gegenstands an die Person, die ihn zurückverlangt**

Wenn eine Person die Herausgabe eines Gegenstands verlangt, beachtet die für Fundsachen zuständige Person die üblichen Vorsichtsmassnahmen, um sicherzustellen, dass die Person dazu berechtigt ist, nimmt die Identität der Person auf und trägt sie im Register ein, bevor sie die Fundsache herausgibt (Art. 7 AVZGB).

Um sicherzugehen, dass die Person, die einen Gegenstand verlangt, jene ist, die ihn verloren hat, kann die bei der Gemeinde für Fundsachen zuständige Person nach Eigenschaften des Gegenstands wie Farbe, Form oder Marke fragen.

Ausserdem macht die Gemeinde die Person, die ihren verlorenen Gegenstand abholt, darauf aufmerksam, dass sie der Finderin oder dem Finder einen Finderlohn und die Rückerstattung aller Auslagen schuldet (Art. 722 Abs. 2 ZGB). Gemäss der geltenden Rechtsprechung beträgt der im Zivilgesetzbuch vorgesehene Finderlohn 10 % des Werts des Fundgegenstands.

Gemäss Abs. 3 von Art. 722 ZGB wird bei Fund in einem bewohnten Haus oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt der Hausherr, der Mieter oder die Anstalt als Finder betrachtet, ohne dass diese jedoch einen Finderlohn beanspruchen zu könnten.

### **4. Welche Gebühren und Kosten können geltend gemacht werden?**

Die Gemeinde kann für die Rückgabe der Fundsachen eine Gebühr erheben. Diese beträgt zwischen 10 und 200 Franken, je nach Wert der Fundsache und der erforderlichen Arbeit, die mit der Anzeige, der Aufbewahrung, der Erfassung im Internet usw. verbunden war (Art. 7 AVZGB). Abgestufte Beträge können im Gemeindereglement festgelegt werden.

Zudem kann die Gemeinde bei der Person, welche die Fundsache zurückverlangt, die Rückerstattung der tatsächlichen Aufbewahrungskosten verlangen (Art. 7 Abs. 4 AVZGB), beispielsweise die Mietkosten für einen Parkplatz für ein Fahrzeug.

### **5. Wie lange müssen die Fundgegenstände aufbewahrt werden?**

Gemäss Art. 721 ZGB und Art. 8 AVZGB müssen gefundene Sachen angemessen aufbewahrt werden und dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde öffentlich versteigert werden, wenn sie nicht zurückverlangt werden und eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

1. wenn sie einen kostspieligen Unterhalt erfordern
2. wenn sie raschem Verderben ausgesetzt sind
3. wenn sie **bereits ein Jahr aufbewahrt wurden**.

## **6. Wer kann den Verkauf eines Fundgegenstands anordnen und wie läuft die Versteigerung ab?**

Nach AVZGB ist die Gemeinde für die Anordnung von Versteigerungen von Fundgegenständen zuständig (Art. 8 AVZGB). Die Gemeinden können in einer Bestimmung des Gemeindereglements präzisieren, ob der Gemeinderat als Ganzes oder das für diesen Bereich zuständige Gemeinderatsmitglied den Verkauf anordnet.

Der Verkauf der Fundsachen findet in einer Versteigerung unter der Verantwortung des kantonalen Konkursamtes statt (Art. 8 AVZGB).

Der Staat erhält den Steigerungserlös; die Rechte der Finderin oder des Finders oder der Eigentümerin oder des Eigentümers bleiben vorbehalten. Taucht die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Fundsache nach deren Verkauf auf, so erstattet der Staat ihr bzw. ihm den Steigerungserlös nach Abzug der verschiedenen Kosten.

Der Staat zahlt der Gemeinde zudem die Aufbewahrungskosten bis zur Höhe des Steigerungserlöses zurück (Art. 8 Abs. 4 AVZGB).

**Anhang:** Einschlägige gesetzliche Bestimmungen